

Art. 7 SNHG
Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des
Haushaltswesens der Freien und Hansestadt
Hamburg (SNH-Gesetz - SNHG)

Landesrecht Hamburg

Titel: Gesetz zur strategischen Neuausrichtung
des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt
Hamburg (SNH-Gesetz - SNHG)

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: SNHG

Gliederungs-Nr.: 63-1

Normtyp: Gesetz

Art. 7 SNHG – Änderung des Hamburgischen Versorgungsfondsgesetzes

Das Hamburgische Versorgungsfondsgesetz vom 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 399), zuletzt geändert am 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "bildet eine Rücklage zur" durch die Wörter "dient der" ersetzt.

2.

§ 3 wird wie folgt geändert:

2.1

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Versorgungsfonds wird aus den jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den daraus erzielten Erträgen gespeist."

2.2

In Absatz 2 Satz 5 wird die Bezeichnung "Kasse.Hamburg" durch die Bezeichnung "Landeshauptkasse" ersetzt.

3.

§ 4 wird wie folgt geändert:

3.1

Absatz 2 Sätze 1 bis 3 wird durch folgenden Satz ersetzt: "Die mit der Geschäftsführung verbundenen Aufwendungen werden nicht erstattet."

3.2

In Absatz 3 wird die Bezeichnung "Kasse.Hamburg" durch die Bezeichnung "Landeshauptkasse" ersetzt.

4.

§ 6 wird aufgehoben.

5.

§ 7 wird § 6.